

Samtgemeinde Oderwald

11. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Auftraggeber: Samtgemeinde Oderwald
Dahlgrundsweg 5
38 312 Börßum

Landkreis Wolfenbüttel
Land Niedersachsen

Planverfasser: Ingenieurbüro Kuhn + Partner
Hermann-Blenk-Straße 18
38 108 Braunschweig

Stand 01/2014

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Übersichtsplan

Teil B Präambel, Verfahrensvermerke

Teil C Begründung

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Notwendigkeit der Planaufstellung	1
1.2	Bisherige Verfahren des Flächennutzungsplanes	1
1.3	Grundlagen des Planes	2
2.	Geltungsbereich	3
3.	Planungsanlass	3
4.	Strukturkonzept der Samtgemeinde Oderwald	4
5.	Wasser und Bodenschutz	5
5.1	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete	5
5.3	Wasserschutzgebiete	5
5.4	Oberflächengewässer	5
5.5	Regenrückhaltung	6
5.6	Bodenschutz	6

Teil D Umweltbericht

1.	Einleitung	1
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	2
2.	Umweltbetrachtung zur Fläche „Allgemeines Wohngebiet“	2
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.2.	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	4
2.2.1	Schutzgut Fauna	4
2.2.2	Schutzgut Flora	4
2.2.3	Schutzgut Natura 2000	4
2.2.4	Schutzgut Boden	5
2.2.5	Schutzgut Wasser	5
2.2.6	Schutzgut Luft	5
2.2.7	Schutzgut Klima	5
2.2.8	Schutzgut Landschaftsbild	6
2.2.9	Schutzgut Mensch und Gesundheit	6
2.2.10	Schutzgut Kulturgüter, Denkmäler und sonstige Sachgüter	6
2.3	Entwicklungsprognose	6
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zur Kompensation	7
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
3.	Umweltbetrachtung zum Ruheforst	8
3.1.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3.2.	Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften	9
3.3	Entwicklungsprognose	9
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zur Kompensation	9
4.	Zusatzangaben	10
4.1	Maßnahmen zur Überwachung	10
4.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	10

Anlage A Flächen für Ausgleich und Ersatz

Teil E Kartenausschnitt Heiningen

Zeichenerklärung



Allgemeine Wohngebiete
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Waldfläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



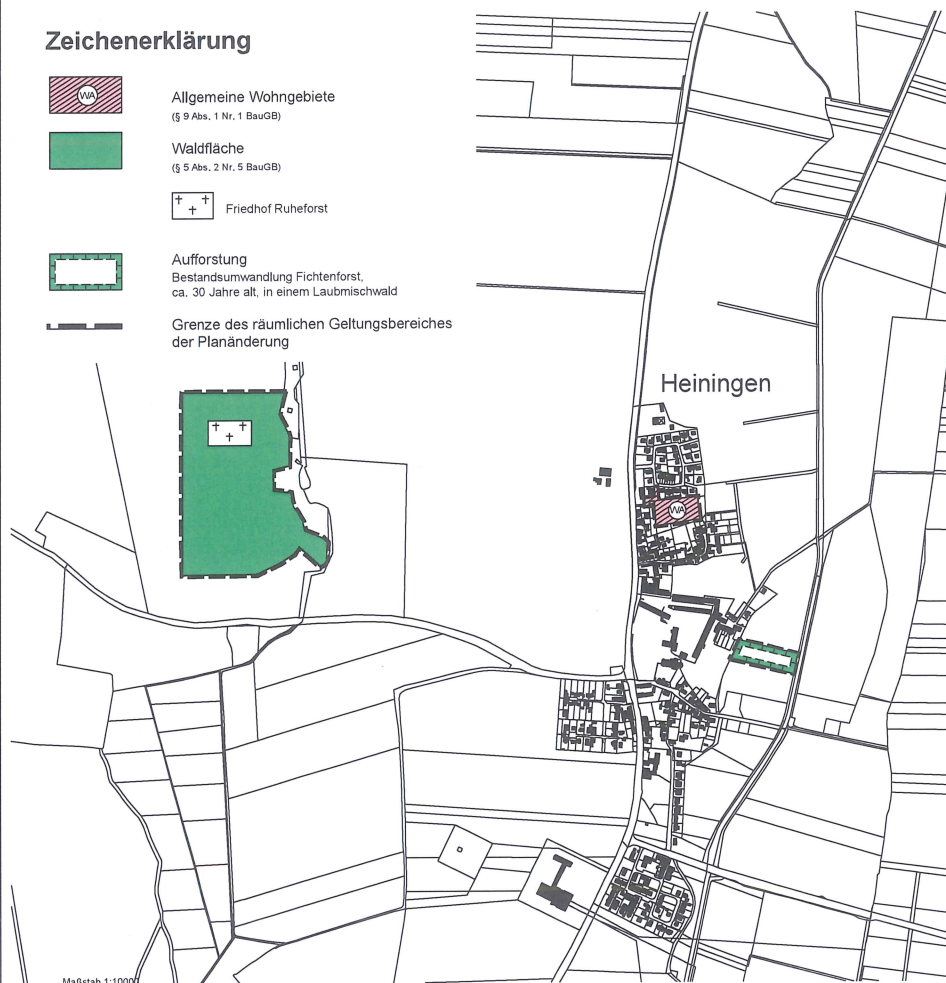
Friedhof Ruheforst



Aufforstung
Bestandsumwandlung Fichtenforst,
ca. 30 Jahre alt, in einem Laubmischwald



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Planänderung



Samtgemeinde
Oderwald



11. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Oderwald
- Stand Dezember 2013 -

Bereich: Heiningen, Hopfengarten und
Ruheforst

Präambel und Ausfertigung des Flächennutzungsplanes ¹⁾

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde ²⁾ diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (.... Blätter) ³⁾ und den nach- / neben- / oben stehenden ²⁾ textlichen Darstellungen, beschlossen:

.....
.....
....., den
.....

(Ober-) Bürgermeisterin / (Ober-) Bürgermeister
Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

¹⁾ Die Präambel ist bei Änderungen oder Ergänzungen bzw. bei der Aufhebung sinngemäß zu fassen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Ggf. einsetzen.

Planunterlage Flächennutzungsplan

Kartengrundlage: AK 5 Rasterdaten
Maßstab 1 : 5.000

Stand:
© Niedersächsische Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der LGLN – Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)).

Planverfasser / in

Der Flächennutzungsplan / Bebauungsplan ⁵⁾ wurde ausgearbeitet von

.....
.....

.....
Planverfasser / in

¹⁾ Bei Verwendung der Amtlichen Karte 1: 5.000.

²⁾ Bei Verwendung der Topographischen Karte 1 : 25.000.

³⁾ Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich nicht auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.

⁴⁾ Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde / Samtgemeindeausschuss ²⁾ hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1. 1BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

.....
....., den
..... ³⁾
.....

Öffentliche Auslegung ⁴⁾

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde / Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ²⁾ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

....., den
.....

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen ⁵⁾

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde / Samtgemeindeausschuss ²⁾ hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den
.....
.....³⁾

Vereinfachte Änderung oder Ergänzung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde / Samtgemeindeausschuss ²⁾ hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten / ergänzten ²⁾ Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

....., den
.....³⁾

Vereinfachtes Verfahren

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde / Samtgemeindeausschuss ²⁾ hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, 1. Alternative mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

....., den
.....³⁾

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde ²⁾ hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

.....
.....³⁾

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az:.....) vom heutigen Tage mit Maßangaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile ²⁾ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

....., den

.....
Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde ²⁾ ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s. o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen ²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen ²⁾ gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

....., den

.....
.....
.....³⁾

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im / in bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am in Kraft getreten.

.....
.....³⁾

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

.....
.....³⁾

¹⁾ Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Flächennutzungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Unterzeichnung erfolgt entsprechend § 62 NGO.

⁴⁾ Zeitangaben für die letzte öffentliche Auslegung o h n e Einschränkungen. Sofern darüber hinaus eine öffentliche Auslegung m i t Einschränkungen durchgeführt wurde, ist der entsprechende Verfahrensvermerk z u s ä t z l i c h zu verwenden - vgl. Fußnote ⁵⁾

⁵⁾ Zeitangaben für diejenige öffentliche Auslegung, für die bestimmt wurde, dass Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen abgegeben werden können.